



Eckhard Pols

Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Telefon 030 227 – 73880

Fax 030 227 – 76881

E-Mail: eckhard.pols@bundestag.de

16. Dezember 2020

Pols MdB: „Steuerentlastungen und Bürokratieabbau für Vereine und Ehrenamtliche kommen“

Berlin Heute (16.12.20) hat der Deutsche Bundestag mit dem Jahressteuergesetz ein Paket zur Stärkung von Vereinen und Ehrenamtlichen beschlossen. Auf parlamentarischer Ebene eingesetzt hat sich dafür auch der CDU-Bundestagsabgeordnete für Lüchow-Danenberg und Lüneburg, Eckhard Pols. Er betont: „Durch Steuerentlastungen und Bürokratieabbau wollen wir als Koalition die unverzichtbare Arbeit der Vereine und Ehrenamtlichen erleichtern. Insbesondere der Landkreis Lüneburg weist eine große Vereinsvielfalt auf und gehört damit zu den größten Profiteuren der neuen Regelungen. Zudem tragen die Vereine und Ehrenamtlichen in Lüchow-Danenberg entscheidend zum gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort bei. Wie unter einem Brennglas zeigt sich dies gerade in der Corona-Pandemie, die das Zusammenleben auf die Probe stellt, beruht es doch auf Nähe und Erreichbarkeit. Millionen Menschen in den Vereinen leisten diesen Beitrag aber immer: Ihr Engagement macht unser Land lebenswert!“

Konkret wird mit dem neuen Jahressteuergesetz die **Übungsleiterpauschale von 2.400 auf 3.000 Euro im Jahr erhöht**. Davon profitieren etwa Personen, die nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer tätig sind. Die Pauschale ist nicht nur

Pressemitteilung

steuerfrei, sondern auch von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen.

Zudem wird die **Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro pro Jahr angehoben**. Sie ermöglicht es, zum Beispiel dem Kassierer, Abteilungsleiter oder Platzwart eine pauschale Aufwandsentschädigung ohne Einzelnachweis zu zahlen, die weder beim Verein noch beim Empfänger zu steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen führt.

Zentral ist ebenso die **Anhebung der Freigrenze für die Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Betätigung einer gemeinnützigen Organisation auf 45.000 Euro**. Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, unterliegen die hieraus erzielten Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins der Besteuerung. Dies gilt jedoch nur, wenn die Einnahmen die Freigrenze überschreiten. Noch liegt die jährliche Freigrenze bei 35.000 Euro.

Darüber hinaus wird der **vereinfachte Zuwendungsnachweis zukünftig bis 300 Euro** gewährt. Derzeit sind dies noch 200 Euro. Bis zu diesem Betrag reicht in der Regel ein Zahlbeleg oder Kontoauszug als Spendennachweis aus.

Der Abgeordnete Eckhard Pols, der die Entlastung der Vereine und Ehrenamtlichen vor allem als stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit vorangetrieben hat, weist überdies darauf hin, dass es eine Vielzahl weiterer Verbesserungen für gemeinnützige Organisationen gibt. „So wird etwa die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Körperschaften abgeschafft** und die **Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen rechtssicher ausgestaltet**“, erklärt er. Die Regelungen sollen am Freitag

Pressemitteilung

(18.12.20) ebenfalls vom Bundesrat beschlossen werden und schließlich zum Jahresbeginn 2021 in Kraft treten.